

Bezeichnung der Leistung:

Leistung	<b>Bioabfallbehandlung</b>
Vergabenummer	<b>VgV 14 /EWL 2026</b>

## BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

### 1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

### 2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort 76829 Landau in der Pfalz

Gebäude \_\_\_\_\_

Raum \_\_\_\_\_

### 3 Ausführungsfristen

Anlieferung / Beginn der Ausführung

01.01.2027

Ende der Ausführung

31.12.2033

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

Vertragslaufzeit vier Jahre. Erste Verlängerung zwei Jahre, zweite Verlängerung ein Jahr. Endgültiges Vertragsende 31.12.2033

### 4 Vertragsstrafen (§ 11)

Vertragsstrafen gem. Vertrag §12:

(1) Für die vereinbarten Vertragsstrafen gelten die §§ 339 bis 345 BGB, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen keine Abweichungen ergeben. Die Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu sichern. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der AN eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat; die Beweislast für das Nichtvertreten-müssen trägt der AN.

(2) Erbringt der AN die ihm vertraglich obliegende Leistung ganz oder teilweise nicht, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.

(3) Insbesondere ist eine Vertragsstrafe in den nachfolgenden Fällen verwirkt:

(3.1) Bedient der AN andere Anlagen als in seinem Angebot benannt, ohne hierzu die erforderliche vorherige Zustimmung des AG eingeholt zu haben, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe EUR 40,- für jedes anderweitig entsorgte Mg Bioabfall festzusetzen.

(3.2) Werden Aufgaben ohne die erforderliche Zustimmung des AG auf Dritte übertragen, ist der AG berechtigt, für jede angefangene Woche der Leistungserfüllung durch Dritte eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,- festzusetzen.

(3.3) Nimmt der AN vertragsgegenständliche Abfälle nicht an ist der AG berechtigt, für jedes Mg nicht angenommen Abfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 75,- festzusetzen.

(3.4) Holt der AN Mengen trotz erfolgter Bereitstellungsmeldung durch den AG bzw. durch den vom AG beauftragten Dritten nicht innerhalb einer Nachfrist von einem Werktag ab, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 150,- pro Werktag festzusetzen, bis der AN die Abholung nachholt oder der AG eine Ersatzvornahme tätigt. § 5 Abs. 12 bleibt unberührt.

(3.5) Beseitigt der AN etwaige bei der Leistungserbringung entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich, ist der AG berechtigt, in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 100,- festzusetzen.

(3.6) Bei nicht fristgerechter Übermittlung von Daten durch den AN, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 200,- pro Einzelfall festzusetzen.

(3.7) Bei nicht fristgerechter Durchführung weiterer vertraglicher Leistungen ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500,- pro Werktag festzusetzen, falls der AN zuvor bereits vergeblich unter Fristsetzung zur Nachholung seiner Leistungspflichten aufgefordert wurde.

(4) Die Vertragsstrafen gem. Abs. 3 dürfen pro Vertragsjahr einen Betrag von 5 % der gesamten Jahresvergütung nicht überschreiten. Die maßgebliche Jahresvergütung ermittelt sich aus der Addition der absoluten Entgeltbeträge.

(5) Bei mehrfacher oder andauernder Vertragsverletzung ist § 15 (1.2) anzuwenden.

(6) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben durch das Vertragsstrafeversprechen unberührt.

(7) § 343 BGB wird abbedungen (Angemessenheitskontrolle).

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche \_\_\_\_\_ Prozent

für jeden Werktag \_\_\_\_\_ Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt \_\_\_\_\_ Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollerfüllung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

## 5 Rechnungen (§ 15)

Seit 1. April 2025 sind Unternehmen (i. S. des § 14, Abs. 1 BGB), die öffentliche Aufträge oder Konzessionen in Rheinland-Pfalz erhalten, zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet. Dies gilt unabhängig vom Auftragswert. Grundlage hierfür ist die E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz (ERechVORP).

Merkblatt E-Rechnung für den Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR

[https://www.ew-landau.de/output/download.php?file=%2Fmedia%2Fcustom%2F2901\\_823\\_1.PDF%3F1747820682&fn=EWL\\_Landau\\_Informationen-f%FCr-Rechnungssteller](https://www.ew-landau.de/output/download.php?file=%2Fmedia%2Fcustom%2F2901_823_1.PDF%3F1747820682&fn=EWL_Landau_Informationen-f%FCr-Rechnungssteller)

Rechnungen sind gemäß den Vorgaben der Landesverordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Rheinland-Pfalz (E-Rechnungsverordnung Rheinland-Pfalz - ERechVORP) vom 22. Dezember 2023 (GVBl. 2024, 33) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass Rechnungen, die nicht nach den Vorgaben der ERechVORP gestellt werden, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründen.

## 6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von

5 Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt

= **Prozent** der Abrechnungssumme (inkl. Umsatzsteuer) einschließlich erteilter Nachträge

Rückgabezeitpunkt für eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche (§ 18 Abs. 2 VOL/B):

Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „**Vertragserfüllungsbürgschaft**“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden

oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

## **7 Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

**8** - frei -

## **9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**